

TE OGH 2024/9/10 2Ob118/24b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.09.2024

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Grohmann als Vorsitzende und die Hofräte MMag. Sloboda, Dr. Thunhart und Dr. Kikinger sowie die Hofrätin Mag. Fitz als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei R*, vertreten durch PARLAW Rechtsanwalts-Partnerschaft (OG) in Wien, gegen die beklagte Partei T*, vertreten durch Dr. Manfred Palkovits und Mag. Martin Sohm, Rechtsanwälte in Wien, wegen 49.540,87 EUR sA, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der klagenden Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien als Rekursgericht vom 31. Mai 2024, GZ 16 R 290/23v-12, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen. Der außerordentliche Revisionsrekurs wird gemäß Paragraph 526, Absatz 2, Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 528, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Der Kläger macht Pflichtteilsansprüche gegen die Beklagte als Alleinerbin des im Jahr 2022 in Ungarn verstorbenen Erblassers geltend. Das Nachlassverfahren in Ungarn wurde bereits abgeschlossen.

[2] Die Vorinstanzen wiesen die Klage übereinstimmend wegen internationaler Unzuständigkeit nach Art 4 EuErbVO zurück. [2] Die Vorinstanzen wiesen die Klage übereinstimmend wegen internationaler Unzuständigkeit nach Artikel 4, EuErbVO zurück.

Rechtliche Beurteilung

[3] Dagegen richtet sich der außerordentliche Revisionsrekurs des Klägers, der das Vorliegen erheblicher Rechtsfragen nicht aufzeigt:

[4] 1. Für die österreichische internationale Zuständigkeit in Verlassenschaftssachen ist seit ihrem Inkrafttreten am 17. 8. 2015 die EuErbVO maßgeblich. Diese hat ein für die Mitgliedstaaten zwingendes Zuständigkeitsregime ausschließlicher Zuständigkeiten geschaffen. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich nach ihrem Art 1 und ErwGr 9 auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen. Diese Zuständigkeitskonzentration gilt für Streitige und nicht Streitige Erbverfahren (2 Ob 59/18t Punkt 1. mwN). Vor diesem Hintergrund hat der Senat bereits ausgesprochen, dass (Streitige) Klagen auf Zahlung des Fehlbetrags gegen den Geschenknahmer nach § 789 ABGB (2 Nc 32/23p) oder Zahlung eines (Geld-)Vermächnisses (2 Nc 36/22z), aber auch Erbschaftsklagen (2 Nc 16/24m) dem Zuständigkeitsregime der EuErbVO unterfallen. Das gilt – worauf bereits ErwGr 47 und Art 23 Abs 2 lit h EuErbVO

deutlich hinweisen – auch für die hier zu beurteilende Pflichtteilsklage (so bereits 2 Ob 150/21d Rz 15; vgl auch Simotta in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 I § 77 JN Rz 34 mwN). [4] 1. Für die österreichische internationale Zuständigkeit in Verlassenschaftssachen ist seit ihrem Inkrafttreten am 17. 8. 2015 die EuErbVO maßgeblich. Diese hat ein für die Mitgliedstaaten zwingendes Zuständigkeitsregime ausschließlicher Zuständigkeiten geschaffen. Ihr Anwendungsbereich erstreckt sich nach ihrem Artikel eins und ErwGr 9 auf alle zivilrechtlichen Aspekte der Rechtsnachfolge von Todes wegen. Diese Zuständigkeits-konzentration gilt für streitige und nicht streitige Erbverfahren (2 Ob 59/18t Punkt 1. mwN). Vor diesem Hintergrund hat der Senat bereits ausgesprochen, dass (streitige) Klagen auf Zahlung des Fehlbetrags gegen den Geschenknahmer nach Paragraph 789, ABGB (2 Nc 32/23p) oder Zahlung eines (Geld-)Vermächtnisses (2 Nc 36/22z), aber auch Erbschaftsklagen (2 Nc 16/24m) dem Zuständigkeitsregime der EuErbVO unterfallen. Das gilt – worauf bereits ErwGr 47 und Artikel 23, Absatz 2, Litera h, EuErbVO deutlich hinweisen – auch für die hier zu beurteilende Pflichtteilsklage (so bereits 2 Ob 150/21d Rz 15; vergleiche auch Simotta in Fasching/Konecny, Zivilprozessgesetze3 römisch eins Paragraph 77, JN Rz 34 mwN).

[5] 2. Für die vorliegende Pflichtteilsklage sind damit nach Art 4 EuErbVO die ungarischen Gerichte zuständig. Dass das dortige Nachlassverfahren bereits beendet ist, ändert daran nichts, weil sich der EuErbVO kein Anhaltspunkt dafür entnehmen lässt, dass das dort normierte Zuständigkeitsregime nur zeitlich beschränkt – nämlich für die Dauer eines anhängigen (außerstreitigen) Nachlassverfahrens – zur Anwendung käme. Eine solche zeitliche Beschränkung stünde auch im Widerspruch zu den Zielen der Vermeidung einer Nachlassspaltung und der Schaffung einer einheitlichen Regelung für Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug (EuGH 21. 6. 2018, Rs C-20/17, Oberle, Rn 56). Wegen Fehlens jedes Auslegungszweifels („acte clair“) war die Anregung auf Vorlage nach Art 267 AEUV nicht aufzugreifen (RS0082949). [5] 2. Für die vorliegende Pflichtteilsklage sind damit nach Artikel 4, EuErbVO die ungarischen Gerichte zuständig. Dass das dortige Nachlassverfahren bereits beendet ist, ändert daran nichts, weil sich der EuErbVO kein Anhaltspunkt dafür entnehmen lässt, dass das dort normierte Zuständigkeitsregime nur zeitlich beschränkt – nämlich für die Dauer eines anhängigen (außerstreitigen) Nachlassverfahrens – zur Anwendung käme. Eine solche zeitliche Beschränkung stünde auch im Widerspruch zu den Zielen der Vermeidung einer Nachlassspaltung und der Schaffung einer einheitlichen Regelung für Erbfälle mit grenzüberschreitendem Bezug (EuGH 21. 6. 2018, Rs C-20/17, Oberle, Rn 56). Wegen Fehlens jedes Auslegungszweifels („acte clair“) war die Anregung auf Vorlage nach Artikel 267, AEUV nicht aufzugreifen (RS0082949).

[6] 3. Insgesamt war der außerordentliche Revisionsrekurs damit zurückzuweisen.

Textnummer

E142397

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2024:0020OB00118.24B.0910.000

Im RIS seit

03.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

01.07.2026

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at